

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Pädagogik der Kindheit, B.A.
Hochschule:	Technische Hochschule Rosenheim
Standort:	Mühldorf am Inn
Datum:	27.06.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Auflage 1: Es ist ein aktueller Nachweis zur berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs einzureichen. (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 BayStudAkkV)

Auflage 2: Die Hochschule muss nachweisen, dass die Lehre im Studiengang durch ausreichend fachlich qualifiziertes Lehrpersonal, insbesondere im profilm bildenden Bereich auch auf professoraler Ebene, abgedeckt wird. (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)

Auflage 3: Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen des Curriculums eine systematische inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts stattfindet. Die Verzahnungselemente müssen in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen verankert werden. Alternativ ist von einer Verwendung des Profilm erkmals "dual" auch und gerade in der Außendarstellung zukünftig abzusehen. (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind

gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Bezogen auf einige Aspekte ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einem abweichenden Ergebnis gelangt.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

## **A. Vorläufige Analyse und Bewertung**

### **I. Auflagen**

#### **Auflage 1 - Nachweis der berufsrechtlichen Eignung (§ 11, § 12 Abs. 1 BayStudAkkV)**

Der Akkreditierungsbericht konstatiert: "Der Studiengang qualifiziert zudem für den reglementierten Beruf des:der „Staatlich anerkannten Kindheitspädagog:in“ und berechtigt zur Führung dieser Berufsbezeichnung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 7).

In diesem Zusammenhang gibt die Hochschule im Rahmen der Formulierung ihres Qualifikationsprofils nach § 11 Abs. 1 BayStudAkkV ein Berufszielversprechen. Das Curriculum, welches nach § 12 Abs. 1 BayStudAkkV der Umsetzung des zuvor angesprochenen Qualifikationsprofils dient, muss daher geeignet sein, dieses Berufszielversprechen einzulösen. Dafür ist wiederum erforderlich, dass die berufsrechtliche Eignung im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens nachgewiesen wird.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass den Anlagen zum Selbstbericht der Hochschule eine Allgemeinverfügung zu entnehmen ist, die dem vorliegenden Studiengang bescheinigt, dass er die berufsrechtlichen Anforderungen des reglementierten Berufs der Kindheitspädagogik erfüllt. Allerdings ist diese Allgemeinverfügung befristet bis zum 30.09.2023 und muss somit erneuert werden. Der Akkreditierungsrat erteilt diesbezüglich - abweichend vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums - eine Auflage: Die Hochschule muss spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung einen aktuellen Nachweis der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs einreichen.

#### **Auflage 2 – Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)**

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Das studiengangsspezifische Lehrpersonal sollte um eine einschlägig qualifizierte Professur mit der Denomination „Pädagogik der Kindheit“ und um mindestens eine einschlägig qualifizierte LfbA erweitert werden" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 29).

Die Begründung zur vorgeschlagenen Auflage kann S. 27ff. des Akkreditierungsberichts entnommen werden. Der Akkreditierungsrat schließt sich im Grundsatz der vom Gutachtergremium vorgenommenen Begutachtung an, sieht jedoch gemäß seiner Spruchpraxis eine leicht adjustierte Auflage vor: Der Akkreditierungsrat erachtet es als erforderlich, dass die Lehre im Studiengang durch ausreichend fachlich-inhaltlich qualifiziertes Lehrpersonal abgedeckt wird. Dabei muss sichergestellt sein, dass der profilbildende Bereich der Kindheitspädagogik in angemessener Breite auch professoral

vertreten wird. Die Hochschule muss spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung nachweisen, dass sie für die Dauer des Akkreditierungszeitraums die Planung der personellen Ressourcen für den Studiengang durch entsprechende Ergänzungen im Sinne der Auflage adjustiert hat.

### **Auflage 3 – Inhaltliche Verzahnung im dualen Studium (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)**

Der Akkreditierungsbericht beschreibt den folgenden Sachverhalt: "Der 210 CP umfassende Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ wird in zwei Studienvarianten angeboten: in einer dualen, ausbildungsintegrierenden Studienvariante und in einer berufsaufbauenden Studienvariante, wobei in beiden Varianten 103 CP aus der Erzieher:innen-Ausbildung als außerhochschulisch erworbene Kompetenzen pauschal auf das Studium angerechnet werden. Dual bedeutet in diesem Zusammenhang: die Kombination des Hochschulstudiums mit der Ausbildung zum:zur staatlich anerkannten Erzieher:in an einer kooperierenden Fachakademie. Die zweite Kombination koppelt Hochschulstudium mit einer parallel geführten Berufspraxis. Personen, die bereits eine abgeschlossene Ausbildung zum:zur Erzieher:in absolviert haben und das Studium im Anschluss daran aufnehmen, können aus Sicht der Hochschule das Studium „gut mit einer Berufstätigkeit verbinden“. Da in den ersten vier Semestern nur zwei bis drei Module pro Semester zu belegen sind (10 bzw. 15 CP), ist hier laut Hochschule „eine Beschäftigung im Umfang von 25 bis 30 Stunden parallel zum Studium unter Berücksichtigung der Workload-Belastung vereinbar“. Während im fünften Semester aufgrund des zu absolvierenden Praxissemesters eine Vollzeittätigkeit möglich ist, wird für das sechste und siebte Semester ein Beschäftigungsumfang von maximal 20 Stunden/Woche empfohlen." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 36).

Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der dualen Studienvariante, die gemäß § 12 Abs. 6 BayStudAkkV ein besonderes Profilvermerkmal des Studiengangs darstellt, ist dem Akkreditierungsbericht in Teilen an anderer Stelle zu entnehmen (vgl. u.a. S. 45). Im Ergebnis wird die Konzeption der dualen Studiengangsvariante vom Gutachtergremium gemäß Akkreditierungsbericht als kriterienkonform eingestuft (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 37).

Dieser Einschätzung kann sich der Akkreditierungsrat nicht uneingeschränkt anschließen:

Die Begründung zu § 12 Abs. 6 BayStudAkk regelt, dass ein Studiengang als "dual" bezeichnet und beworben werden darf, wenn die Lernorte systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind. Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Schluss, dass sowohl die vertragliche als auch die organisatorische Verzahnung der beiden Lernorte im Rahmen der begutachteten Kooperationen (vgl. S. 15f., 45f. Akkreditierungsbericht) angemessen berücksichtigt wurden. Die systematische inhaltliche Verzahnung erfordert einen reziproken Theorie-Praxis-Transfer zwischen den beiden Lernorten, der mit einer gewissen Kontinuität über den gesamten Studienverlauf hinweg transparent im Curriculum angelegt ist.

Auf Basis der eingereichten Unterlagen kann der Akkreditierungsrat die Umsetzung der inhaltlichen Verzahnung im Sinne der Dual-Definition der BayStudAkkV (Begründung) nicht abschließend bestätigen: Zwar stellen die Module der Fachakademie einen Teil des Curriculums dar, in denen gemäß einer exemplarischen Modulbeschreibung „im Rahmen des interdisziplinären Praxistransfers [...] eine praxis- und anwendungsbezogene Reflektion der Lerninhalte [erfolgt]“ (Modulhandbuch, S. 12). Es bleibt jedoch unklar, was hierunter zu verstehen ist, insbesondere bedingt durch den Umstand, dass sich diese Formulierung in allen Fachakademiemodulen gleichermaßen findet. Auch die Leistung

der Hochschule gemäß der Kooperationsverträge, die Studierenden bei Praxistransferaufgaben wissenschaftlich zu begleiten, wird im Rahmen des Curriculums nicht weiter aufgegriffen bzw. entsprechend kontextualisiert. Sofern der Theorie-Praxis-Transfer zwischen den Lernorten Hochschule und Ausbildungsstätte im Rahmen der curricular integrierten Ausbildungsmodulen zur Erzieherin bzw. zum Erzieher angelegt ist, so muss dies aus den entsprechenden Modulbeschreibungen transparent hervorgehen. Wenn die Hochschule beabsichtigt, den Theorie-Praxis-Transfer zwischen den Lernorten anderweitig sicherzustellen, so muss sie dies in geeigneter Weise in den Studiengangsunterlagen, wie z.B. dem Modulhandbuch, dokumentieren (vgl. hierzu auch FAQ 16.1 des Akkreditierungsrates, <https://akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/16-kriterien-der-akkreditierung>, abgerufen am 16.02.2024). Diesbezüglich erteilt der Akkreditierungsrat in Abweichung vom Vorschlag des Gutachtergremiums eine Auflage.

#### **Auflage 4 – Beteiligung von Alumni an der Weiterentwicklung des Studiengangs (§ 14 BayStudAkkV)**

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Ergebnisse der ab Sommersemester 2023 vorgesehenen Erhebung über den Verbleib der Studierenden sind nachzureichen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 19f.)

Zur Begründung der Auflage wird auf S. 19f. des Akkreditierungsberichts verwiesen. Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss. Dabei ordnet er sie dem Kriterium Studienerfolg zu; das Gutachtergremium hatte den Sachverhalt im Rahmen der Begutachtung dem Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau zugeordnet. Ferner erweitert der Akkreditierungsrat die Auflage um einen zusätzlichen Aspekt: Die Hochschule muss darlegen, wie sie die Erkenntnisse aus durchgeführten Erhebungen für die Weiterentwicklung des Studiengangs nutzt.

## **II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht**

#### **Auflage zum Kriterium Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)**

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die studiengangsspezifischen Anrechnungsmodalitäten sind in der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 37).

Die Begründung kann auf S. 36f. des Akkreditierungsberichts eingesehen werden.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme führt die Hochschule aus, dass sie dieses Monitum bereits behoben habe und belegt dies mit einer überarbeiteten Fassung der Studien- und Prüfungsordnung, in der die entsprechende Regelung in § 3 Abs. 5 vorgesehen wurde. Der Akkreditierungsrat sieht die Auflage, so wie sie vom Gutachtergremium avisiert wurde, damit als erfüllt an.

#### **Hinweise**

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit den nachfolgenden Hinweisen:

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein

programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

### **B. Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der hochschulischen Stellungnahme**

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme äußert sich die Hochschule zu allen avisierten Auflagen.

#### **Zu Auflage 1**

Die Hochschule gibt an, dass sich der Studiengang zurzeit durch die zuständige Behörde hinsichtlich der berufsrechtlichen Eignung überprüft werde, das Ergebnis jedoch noch ausstehe. Somit bleibt die Auflage bis zum Abschluss der Überprüfung und der Hereingabe des Ergebnisses bestehen.

#### **Zu Auflage 2**

In ihrer Stellungnahme gibt die Hochschule an, dass sie der Ansicht sei, dass durch das laufende Berufungsverfahren der Professur „Pädagogik der Kindheit“ (Nachbesetzung) der Forderung nach fachlich qualifiziertem Lehrpersonal im profilibildenden Bereich ausreichend Rechnung getragen werde. Die Betreuungsrelation von Lehrpersonal und Studierenden im Studiengang Pädagogik der Kindheit entspreche dem Curricularnormwert, welcher durch das Bandbreitenmodell der bayerischen Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vorgegeben sei (siehe Anlage 10 zu § 57 Abs. 2 HZV).

Der Akkreditierungsrat weist die Hochschule darauf hin, dass ihre Stellungnahme keine neuen Aspekte, Sachstände oder Ausführungen, die eine erneute Auseinandersetzung mit der avisierten Auflage begründen. Eine fundierte Auseinandersetzung mit dem bereits von dem Gutachtergremium formulierten und zur Beauftragung vorgeschlagenen Monitum, kann der Akkreditierungsrat nicht erkennen. Sofern die Hochschule der Ansicht ist, dass der Studiengang im profilibildenden Bereich über quantitativ und qualitativ über ausreichendes Lehrpersonal auf professoraler Ebene verfügt, so muss sie dies entsprechend ausführlicher begründen. Auf Basis der Stellungnahme kann der Akkreditierungsrat die Erfüllung dieses Kriteriums nicht abschließend feststellen, sodass die Auflage bestehen bleibt.

#### **Zu Auflage 3**

In ihrer Stellungnahme führt die Hochschule zur inhaltlichen Verzahnung im Rahmen des Schulversuchs, der dem Studienmodell des Studiengangs zugrunde liegt aus, dass der Schulversuch bezüglich der schulischen Ausbildung gemäß einer Stundentafel strukturiert sei. Abweichend von der Stundentafel für Fachakademien für Sozialpädagogik würden die darin vorgesehenen

allgemeinbildenden Fächer Deutsch, Englisch und das Zusatzfach Mathematik im Rahmen der kombinierten Ausbildung bezüglich der schulischen Ausbildung nicht unterrichtet. Im Fach Politik und Gesellschaft sowie Soziologie werde nur der soziologische Teil unterrichtet. Die zeitliche Abfolge der Vermittlung der Lerninhalte und die konkrete Zuordnung der Lerninhalte erfolgten in Abstimmung zwischen den Fachakademien und der Hochschule. Die Abstimmung zwischen den Fachakademien und der Hochschule finde im Rahmen regelmäßiger Kooperationspartnertreffen statt. Auch in die curriculare Entwicklung seien die Fachakademien intensiv eingebunden gewesen. Eine systematische, kontinuierliche und transparente inhaltliche Verzahnung der beiden Lernorte sei auf diese Weise von Beginn an sichergestellt und habe sich im Verlaufe der Jahre bewährt. Dies gelte sowohl standortbezogen, d. h. systematisch zwischen der TH Rosenheim und den kooperierenden Fachakademien in Mühldorf am Inn, Rosenheim, Traunstein und Miesbach wie auch schulversuchsweit mit den kooperierenden Partnern der evangelischen Hochschule Nürnberg und deren Fachakademien sowie den beteiligten Ministerien.

Der Akkreditierungsrat verhält sich zu diesen Ausführungen wie folgt:

Die seitens der Hochschule beschriebenen Mechanismen ordnet der Akkreditierungsrat als zwar als Verzahnung der Lernorte ein, die vorliegend die koordinative Abstimmung der Lerninhalte zum Gegenstand haben. Die inhaltliche Verzahnung der Lernorte im Rahmen des dualen Studiums geht jedoch darüber hinaus: Wie zuvor bereits angeführt muss im Rahmen der Studiengangsentwicklung eine inhaltliche Verbindung zwischen den Lernorten sichergestellt sein. Diese manifestiert sich einem Transfer der Inhalte vom Lernort Hochschule zu betrieblichen oder weiteren Lernorten und zurück (Theorie-Praxis-Theorie-Transfer). Dieser Transfer muss transparent und nachvollziehbar in den Studiengangsunterlagen (wie z.B. den Modulbeschreibungen) enthalten sein. Der Akkreditierungsrat erkennt in den Ausführungen der Stellungnahme keine diesbezüglichen neuen Informationen, sodass der Auflage im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens nicht abgeholfen werden kann. Es bleibt für den Akkreditierungsrat nach wie vor unklar, ob eine solche systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte in der Praxis stattfindet und es sich mithin lediglich um ein Darstellungsproblem handelt, dass durch eine Präzisierung der Studiengangsunterlagen und hier insbesondere der Modulbeschreibungen behoben werden könnte oder ob eine grundlegende Überarbeitung des Studiengangskonzepts erforderlich wäre. Sollte die Hochschule weiterhin am Profilvermerkmal "Dual" festhalten wollen, so muss sie - im Sinne der Auflage - die Studiengangsunterlagen entsprechend überarbeiten. Andernfalls ist auf das Profilvermerkmal "dual" künftig - insbesondere in der Außendarstellung - zu verzichten. Letzteres hatte die Hochschule in ihrer Stellungnahme bereits angedeutet, sodass der Akkreditierungsrat im Rahmen der Aufлагenerfüllung um abschließende Mitteilung bittet, ob tatsächlich ein Verzicht angestrebt wird. Weiterhin wäre in diesem Fall nachzuweisen, dass die Studiengangsunterlagen und die Außendarstellung entsprechend angepasst wurde.

#### **Zu Auflage 4**

Im Rahmen der initialen Behandlung hatte der Akkreditierungsrat die nachfolgende Auflage avisiert: "Die Ergebnisse der ab Sommersemester 2023 vorgesehenen Erhebung über den Verbleib der Studierenden sind nachzureichen. Ferner muss die Hochschule in geeigneter Weise darlegen, wie die Erkenntnisse der Erhebung in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen werden."

In ihrer Stellungnahme präsentiert die Hochschule die Essenz der Ergebnisse der seitens des Studiengangs durchgeführten Absolventenbefragung. Gemäß den Angaben der Hochschule werden

die Ergebnisse der Absolventenbefragung analog zu den Ergebnissen der anderen Qualitätssicherungsmaßnahmen des Studiengangs (vgl. Selbstbericht, S. 50f.) in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen. Der Akkreditierungsrat erachtet dies im Grundsatz als nachvollziehbar und sieht deshalb von der Erteilung der Auflage ab. Er weist die Hochschule aber darauf hin, dass dieser implizite Mechanismus verbindlicher geregelt werden könnte.

